

Satzung Förderkreis Waldheim

§ 1 Zweck und Aufgaben

Der Förderkreis für das Evang. Waldheim Bietigheim, nachfolgend Förderkreis Waldheim genannt, hat den Zweck, die Arbeit des Evangelischen Waldheims Bietigheim ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.

Die Unterstützung des Evang. Waldheims erfolgt durch

die Sicherung der Personalstelle „Waldheimleitung“, insbesondere durch

- die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- die Beschaffung von Finanzmitteln (durch Veranstaltungen und durch Sammeln von Spenden)

die Unterstützung der Waldheimarbeit der Gesamtkirchengemeinde Bietigheim und der Kirchengemeinde Metterzimmern in der Stadt Bietigheim-Bissingen, insbesondere durch

- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für das Waldheim.
- die Beschaffung von für die Durchführung des Waldheims notwendigen Sachmitteln.

§ 2 Rechtliche Organisation

Der Förderkreis Waldheim ist eine nicht rechtsfähige, ideelle Vereinigung, die nach den Bestimmungen dieser Satzung organisiert ist.

Der Förderkreis Waldheim erhebt Mitgliedsbeiträge im Rahmen eines bestimmten Jahresmindestsatzes und Spenden, die unmittelbar in das Sondervermögen "Waldheim" der Evang. Gesamtkirchengemeinde Bietigheim fallen.

Spendenbescheinigungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen für Zuwendungen an den Förderkreis Waldheim erteilt ausschließlich die Kirchenpflege.

Über die Verwendung der vom Förderkreis aufgebrauchten Mittel entscheiden dessen Organe im Rahmen dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderkreis Waldheim ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Förderkreises Waldheim dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für Tätigkeiten, die sie für den Förderkreis Waldheim ausüben, keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.

Im Falle der Auflösung des Förderkreises Waldheim ist die Evang. Gesamtkirchengemeinde Bietigheim berechtigt und verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt angesammelten Geldmittel dem in § 1 festgelegten Zweck zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Förderkreises Waldheim können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet, die vom Beiratsvorsitzenden (s. § 7) entgegengenommen wird. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Förderkreises Waldheim. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erklärt werden und wird jeweils zum Jahresende wirksam.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus gravierenden Gründen durch Mehrheitsbeschluss des Beirats (s. § 6) möglich.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Anträge des Beirats und der Mitglieder, über die Festsetzung von Mindestjahresbeiträgen sowie über die Wahl der Beiratsmitglieder. Sie beschließt ferner mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung des Förderkreises Waldheim. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Beiratsvorsitzenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Beiratsvorsitzenden aus gegebenem Anlass oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Viertels aller Mitglieder einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung ist jährlich Rechnung zu legen.

§ 6 Der Beirat des Förderkreises

Der Beirat besteht aus 4 bis 6 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Daneben ist die jeweilige hauptverantwortliche Waldheimleitung kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Beirats, ausgenommen in Angelegenheiten, die ihre eigene Person betreffen.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beirat ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere für die Festlegung der einzelnen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des § 1.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Beirats regelt dieser selbst. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch Zuwahl selbst.

§ 7 Beiratsvorsitzender

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer; deren Amtszeit ist identisch mit der des Beirats.

Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Beirats werden vom Beiratsvorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist zuständig für die Abgabe und

Entgegennahme von Erklärungen von und gegenüber dem Förderkreis und dem Beirat. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Beirats.

§ 8 Protokolle

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Beirats sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Förderkreises Waldheim am 7. März 2006 von den Anwesenden angenommen.

Als Beiratsmitglieder wurden gewählt:

Sylvia Grillmayer
Beate Laage
Adrian Sander
Barbara Schulz